

RS Vwgh 1986/11/12 85/13/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §85 Abs2;

Rechtssatz

Hat der Masseverwalter zugestimmt, daß der Gemeinschuldner den Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz stellt, und fehlt darüber der Nachweis, so liegt ein verbesserungsfähiges Formgebrechen vor (Hinweis E 7.7.1972, 801/71).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985130183.X01

Im RIS seit

12.11.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at